



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 69.714/VR/V
vom 12. August 2021

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 7. Mai 2021 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2011 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Prävention und Bekämpfung von Doping im Sport‘

Am 24. Juni 2021 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen[†] bis zum 10. August 2021 und abermals bis zum 25. August 2021 verlängert wurde^(*), ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 7. Mai 2021 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2011 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Prävention und Bekämpfung von Doping im Sport‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von den vereinigten Ferienkammern am 10. August 2021 untersucht. Die vereinigten Ferienkammer setzten sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Präsident, Wilfried VAN VAERENBERGH, Kammerpräsident, Luc CAMBIER, Pierre BARRA, Wouter PAS und Patrick RONVAUX, Staatsräte, Jan VELAERS und Marianne DONY, Beisitzer, Greet VERBERCKMOES, Greffier, und Charles-Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Xavier DELGRANGE, erster Auditor-Abteilungsleiter, und Cedric JENART, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 12. August 2021 abgegeben.

*

[†] Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

^(*) Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge die Frist von dreißig Tagen auf fünfundvierzig Tage verlängert wird, wenn das Gutachten unter Anwendung von Artikel 85*bis* von den vereinigten Kammern abgegeben wird.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

2. Der Dekretvorentwurf zielt darauf ab, dem (am 7. Mai 2021 unterzeichneten) Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission ‚zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2011 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Prävention und Bekämpfung von Doping im Sport‘, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, zuzustimmen.

Das Zusammenarbeitsabkommen zielt einerseits darauf ab, das Zusammenarbeitsabkommen vom 9. Dezember 2011, in seiner durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 17. Dezember 2014 geänderten Fassung, mit der neuen am 7. November 2019 von der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) auf der Fünften Weltkonferenz über Doping im Sport angenommenen und am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Fassung des WADA-Codes (Welt-Anti-Doping-Code) in Übereinstimmung zu bringen. Andererseits bezweckt das Zusammenarbeitsabkommen die Überarbeitung oder die Einführung einiger Regeln, um die praktische Anwendung des Zusammenarbeitsabkommens zu vereinfachen und die Wirksamkeit der gemeinsamen Dopingbekämpfung zu verstärken.

3. Das Zusammenarbeitsabkommen, dessen Zustimmung beabsichtigt wird, ist eine Überarbeitung des gleichnamigen Zusammenarbeitsabkommens vom 1. September 2020, das durch die Flämische Regierung und die Regierung der Französischen Gemeinschaft der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vorgelegt worden ist, und über das die Gutachten 68.007/VR und 68.109/VR vom 16. Oktober 2020 abgegeben worden sind.

Wie es in der Begründung zum Dekretvorentwurf erwähnt wird, zielt das so revidierte Zusammenarbeitsabkommen darauf ab, den von der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in den o.a. Gutachten formulierten Bemerkungen und den von der Datenschutzbehörde im Gutachten 106/2020 vom 5. November 2020 – in dem auf das Gutachten 94/2020 vom 2. Oktober 2020 hingewiesen wird – formulierten Bemerkungen gerecht zu werden.

4. Gemäß der ständigen Begutachtungspraxis wird vom Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, im Prinzip kein neues Gutachten über bereits früher untersuchte Bestimmungen bzw. über nur infolge in einem anderen von ihr abgegebenen Gutachten formulierter Bemerkungen abgefasste oder abgeänderte Bestimmungen abgegeben.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

5. Laut der Begründung beschränkt sich die aufgrund vom Gutachten 94/2020 der Datenschutzbehörde vorgenommene Änderung darauf, den Verweis auf den internationalen Standard für den Schutz personenbezogener Daten im entworfenen Artikel 3 § 8 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2011 zu streichen. Es ist jedoch festzustellen, dass die o.a. Bestimmung in der niederländischen Fassung noch immer auf den internationalen Standard für den Schutz personenbezogener Daten verweist (siehe Artikel 2 Nr. 10 des Zusammenarbeitsabkommens vom 7. Mai 2021).

6. Somit rufen der Vorentwurf und das Zusammenarbeitsabkommen, dessen Zustimmung beabsichtigt wird, keine neuen Bemerkungen hervor.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY